

VL7) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG □□/□□/□□□□ (TT/MM/JJJJ)

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. April 2002 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 8 oktober 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 8 octobre 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 4637

[C — 2002/00708]

18 OKTOBER 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 oktober 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2002 — 4637

[C — 2002/00708]

18 OCTOBRE 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 octobre 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

11. JULI 2002 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, der Anlagen I, II und III, der Protokolle und der Schlussakte, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Februar 2002 zur Billigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, das Gesetz vom 14. Juli 1987, das Gesetz vom 18. Juli 1991, den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, den Königlichen Erlass vom 7. Dezember 1992, das Gesetz vom 6. Mai 1993, das Gesetz vom 1. Juni 1993, das Gesetz vom 6. August 1993, den Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1993, das Gesetz vom 24. Mai 1994, den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, das Gesetz vom 8. März 1995, das Gesetz vom 13. April 1995, das Gesetz vom 10. Juli 1996, das Gesetz vom 15. Juli 1996, die Gesetze vom 9. März 1998, die Gesetze vom 29. April 1999, das Gesetz vom 7. Mai 1999, das Gesetz vom 18. April 2000, den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, das Gesetz vom 28. November 2000, das Gesetz vom 2. Januar 2001 und den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 23, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. März 1994 und den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, des Artikels 31, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, des Artikels 32, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, und der Artikel 106 und 107;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch folgende Betrachtungen:

In der Erwägung, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit mit den Anlagen I, II und III, den Protokollen und der Schlussakte, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999, am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist;

In der Erwägung, dass schweizerische Staatsangehörige ab diesem Datum unter vorteilhaftere Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt fallen und die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen ergriffen werden müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 23 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. schweizerische Staatsangehörige, die die Bestimmungen von Titel II Kapitel *Iter* nicht geltend machen können oder wollen.»

Art. 2 - Artikel 31 § 2 Absatz 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Unter Vorbehalt von Artikel 69*quater*, insbesondere was Studenten betrifft, und von Artikel 69*quinquies* ist der Personalausweis für Ausländer fünf Jahre ab dem Datum der Ausstellung gültig.»

Art. 3 - Artikel 32 § 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Der erste Absatz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«Unter Vorbehalt von Artikel 69*quater*, insbesondere was Studenten betrifft, und von Artikel 69*quinquies* wird der Personalausweis für Ausländer, in dem festgehalten wird, dass es dem Ausländer erlaubt ist sich im Königreich niederzulassen, von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.»

2. Paragraph 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Bei der ersten Erneuerung kann die Gültigkeitsdauer des Personalausweises für Ausländer, der einem schweizerischen Staatsangehörigen in Anwendung von Artikel 69*quater* ausgestellt wurde, auf mindestens zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Ausländer seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.»

Art. 4 - In Titel II desselben Erlasses wird ein neues Kapitel *Iter* mit der Überschrift «Schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder» eingefügt.

Art. 5 - In Titel II neues Kapitel *Iter* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*ter* - § 1 - Die bei der Einreise ins Königreich von schweizerischen Staatsangehörigen vorzulegenden Dokumente werden in Anlage I aufgezählt.

§ 2 - Schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder unterliegen den Bestimmungen von Titel II Kapitel I Abschnitt 1.

§ 3 - Als Familienmitglieder eines schweizerischen Staatsangehörigen werden unter Vorbehalt von § 4 angesehen:

1. sein Ehepartner,
2. seine Verwandten in absteigender Linie oder die seines Ehepartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind,
3. seine Verwandten in aufsteigender Linie oder diejenigen des Ehepartners, die zu ihren Lasten sind,
4. die Ehepartner der in Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

§ 4 - Als Familienmitglieder eines schweizerischen Staatsangehörigen, der als Hauptbeschäftigung an einer beruflichen Ausbildung an einer anerkannten Unterrichtsanstalt teilnimmt oder teilnehmen möchte, werden angesehen:

1. sein Ehepartner,
2. die Kinder, die zu ihren Lasten sind.»

Art. 6 - In Titel II neues Kapitel *Iter* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*quater* - Schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder unterliegen den Bestimmungen von Titel II Kapitel I Abschnitte 2, 3, 3*bis*, 3*ter* und 4. Der schweizerische Staatsangehörige muss für die Ausübung einer Tätigkeit als Lohnempfänger jedoch die erforderlichen Dokumente vorlegen. Zudem muss dem schweizerischen Staatsangehörigen einerseits eine Registrierungsbescheinigung Muster A, die dem Muster in Anlage 4 entspricht, und ein Personalausweis für Ausländer ausgestellt werden. Andererseits muss den Familienmitgliedern je nach Fall eine Registrierungsbescheinigung Muster A oder B, die dem Muster in Anlage 4 oder 5 entspricht, und ein Personalausweis für Ausländer ausgestellt werden.»

Art. 7 - In Titel II neues Kapitel *Iter* desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 69*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 69*quinquies* - § 1 - Der schweizerische Staatsangehörige, der während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr auf belgischem Staatsgebiet eine Stelle bekleidet hat und arbeitslos wird, aber noch keinen Personalausweis für Ausländer besitzt, darf seinen Aufenthalt verlängern, insofern er über genügende Existenzmittel und eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt, verfügt. Arbeitslosengelder, die er gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen kann, werden als genügende Existenzmittel angesehen.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte schweizerische Staatsangehörige und seine Familienmitglieder unterliegen den Bestimmungen von Titel II Kapitel I Abschnitt 3*bis*.

Dem schweizerischen Staatsangehörigen muss jedoch eine Registrierungsbescheinigung Muster A, die dem Muster in Anlage 4 entspricht, und ein Personalausweis für Ausländer, der zwei Jahre gültig ist, ausgestellt werden. Andererseits muss seinen Familienmitgliedern je nach Fall eine Registrierungsbescheinigung Muster A oder B, die dem Muster in Anlage 4 oder 5 entspricht, und ein Personalausweis für Ausländer, der zwei Jahre gültig ist, ausgestellt werden.

§ 3 - Der schweizerische Staatsangehörige ist verpflichtet, sich zwischen dem dreißigsten und fünfzehnten Tag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises für Ausländer bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes zu melden, um die Erneuerung seines Personalausweises für Ausländer zu beantragen. Dafür muss er den Nachweis erbringen, dass er in den Anwendungsbereich von Artikel 69*quater* fällt. Falls die genügenden Existenzmittel, über die er verfügt, immer noch Arbeitslosengelder sind, werden sein Personalausweis für Ausländer und diejenigen seiner Familienmitglieder für zwei Jahre erneuert.»

Art. 8 - Artikel 106 desselben Erlasses, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 2 - Unter Grenzgänger aus der Schweiz versteht man den schweizerischen Staatsangehörigen, der in Belgien als Lohnempfänger beschäftigt ist oder als Selbständiger eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, seinen Wohnort jedoch auf dem Staatsgebiet der Schweiz hat, wohin er in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehrt.»

Art. 9 - Artikel 107 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Art. 107 - Der Grenzgänger, der Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder der Schweiz ist, darf auf Vorlage eines der in Anlage 2 oder 3 - je nach Fall - neben dem Namen seines Landes vermerkten Dokumente ins Königreich einreisen, um dort zu arbeiten.»

Art. 10 - Anlage 19 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 19 ersetzt.

Art. 11 - Anlage 19*ter* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 19*ter* ersetzt.

Art. 12 - Anlage 19*quater* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 19*quater* ersetzt.

Art. 13 - Anlage 19*quinquies* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 19*quinquies* ersetzt.

Art. 14 - Anlage 22 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 22 ersetzt.

Art. 15 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Juni 2002 wirksam.

Art. 16 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2002

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

(VORDERSEITE)

NIEDERLASSUNGSANTRAG

der den Begünstigten der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und schweizerischen Staatsangehörigen vorbehalten ist und gemäß den Bestimmungen der Artikel 45, 49, 51 bis 54, 59, 61 und 69ter bis 69quinquies des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht wird

A) ARBEITNEHMER ⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
kommend von ⁽²⁾,
wohnhaft in ⁽³⁾,
der (die) in Belgien den Beruf eines (einer) ⁽⁴⁾
ausübt/auszuüben gedenkt/ausgeübt hat ⁽⁵⁾,
beantragt die Niederlassung in Belgien als: ⁽⁵⁾
— Lohnempfänger
— Selbständiger
— Verbleibeberechtigter.

B) AUFENTHALTSBERECHTIGTER ⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
kommend von ⁽²⁾,
wohnhaft in ⁽³⁾,
beantragt die Niederlassung in Belgien als: ⁽⁵⁾
— Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit eingestellt hat,
— anderer Aufenthaltsberechtigter,
— Person, die in den Anwendungsbereich von Artikel 69quinquies fällt.

C) FAMILIENMITGLIEDER ⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
kommend von ⁽²⁾,
wohnhaft in ⁽³⁾,
beantragt die Niederlassung in Belgien als Ehepartner/Verwandter in absteigender Linie/Verwandter in aufsteigender
Linie/Verwandter in absteigender Linie des Ehepartners/Verwandter in aufsteigender Linie des Ehepartners ... ^{(5) (6)}
von: (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in ⁽³⁾,
— der (die) in Belgien den Beruf eines/einer ⁽⁴⁾
als Lohnempfänger/Selbständiger ⁽⁵⁾ ausübt/auszuüben gedenkt/ausgeübt hat ⁽⁵⁾,
— der (die) Arbeitnehmer(in) ist und seine (ihre) Berufstätigkeit eingestellt hat,
— der (die) aus einem anderen Grund aufenthaltsberechtigt ist,
— der (die) in den Anwendungsbereich von Artikel 69quinquies fällt.

Datum und Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

⁽¹⁾ Je nach Fall bitte ausfüllen.⁽²⁾ Letzte vollständige Adresse im Ausland.⁽³⁾ Vollständige Adresse in Belgien.⁽⁴⁾ Genauen Beruf angeben.⁽⁵⁾ Unzutreffendes bitte streichen.⁽⁶⁾ Eventuell anderes Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnis.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19ter

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung der Artikel 55 § 2, 55bis, 69ter und 69quater des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hr./Fr. (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre),
 wohnhaft in dieser Gemeinde

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um das Aufenthaltsrecht zu beantragen:

- (¹) — als EG-Ausländer/schweizerischer Staatsangehöriger (¹), der Begünstigter des Aufenthaltsrechts für Studenten ist,
 (¹) — als Ehepartner/Kind (¹) eines EG-Ausländers/schweizerischen Staatsangehörigen (¹), der Begünstigter des Aufenthaltsrechts für Studenten ist.

Seine (Ihre) Identität ist festgestellt worden anhand von: (²)

Dass genügende Existenzmittel vorhanden sind, wird nachgewiesen anhand:

- (¹) — einer Erklärung,
 (¹) — anderer gleichwertiger Mittel: (³)

Er (Sie) hat die beiliegenden Dokumente vorgelegt, und zwar: (⁴)

Er (Sie) ist aufgefordert worden, binnen drei Monaten folgende Dokumente vorzulegen: (⁴)

Die Bescheinigung wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem (der) Ausländer(in) ausgehändigt worden ist.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

STEMPEL

(¹) Unzutreffendes bitte streichen.

(²) Art und Merkmale des Dokuments.

(³) Mittel angeben.

(⁴) Dokumente, die nachweisen, dass er (sie) die in Artikel 55 § 1, Artikel 55bis Absatz 2, Artikel 69ter und Artikel 69quater des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 gestellten Bedingungen erfüllt.

MINISTERIUM DES INNEREN

ANLAGE 19^{quater}

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

VORLÄUFIGE AUSSETZUNG
DES BESCHLUSSES ÜBER DEN NIEDERLASSUNGSANTRAG



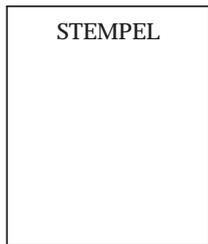
In Ausführung von Artikel 45 § 7 Absatz 3 und 4, Artikel 49 § 4 Absatz 2, Artikel 51 § 4 Absatz 3, Artikel 52 § 4 Absatz 2, Artikel 53 § 4 Absatz 3, Artikel 54 § 4 Absatz 2, Artikel 61 § 4 Absatz 2 und der Artikel 69^{ter} bis 69^{quinqüies} ⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Beschluss über den am
von Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
eingereichten Niederlassungsantrag vorläufig ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister } (1) (2)
Der Beauftragte des Ministers..... }



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der (die) Unterzeichnete,
⁽¹⁾
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers } (2) (3)

den Beschluss vom (Datum) notifiziert, mit dem der Beschluss über den Niederlassungsantrag vorläufig ausgesetzt wird.

Auf Veranlassung des (der) Unterzeichneten ist ihm (ihr) eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der (Die) Unterzeichnete hat ihn (sie) davon unterrichtet, dass er (sie) spätestens am⁽⁴⁾ wieder bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden muss, damit ihm (ihr) der Beschluss über seinen (ihren) Niederlassungsantrag notifiziert wird.

Der (Die) Unterzeichnete hat ihn (sie) ebenfalls davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den vorliegenden Beschluss beim Staatsrat eingereicht werden kann. Diese Klage muss innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage wird die Ausführung dieses Beschlusses nicht aufgeschoben.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

⁽⁴⁾ Dieses Datum darf nicht nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Registrierungsbescheinigung liegen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19quinquies

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

(VORDERSEITE)

**UNZULÄSSIGKEITSBESCHLUSS ÜBER EINEN NIEDERLASSUNGSANTRAG/
EINEN AUFENTHALTSANTRAG/EINEN ANTRAG AUF EINTRAGUNG
INS FREMDENREGISTER/EINEN ANTRAG AUF ERLANGUNG EINER ANLAGE 22 ⁽¹⁾**

Aufgrund des Artikels 41 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Artikels 44 §§ 1 und 2 und des Artikels 69ter des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

- (2) Der am (Datum) in Anwendung von Artikel 49, 52, 54, 61, 69quater oder 69quinquies ⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte Niederlassungsantrag
- Der am (Datum) in Anwendung von Artikel 55bis oder 69quater des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte Aufenthaltsantrag
- Der am (Datum) in Anwendung von Artikel 50 § 1 oder § 3 oder Artikel 69quater ⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte Antrag auf Eintragung ins Fremdenregister
- Der am (Datum) in Anwendung von Artikel 50 § 2 oder § 3 oder Artikel 69quater ⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingereichte Antrag auf Erlangung eines Dokuments, das dem in Anlage 22 desselben Königlichen Erlasses veröffentlichten Muster entspricht,

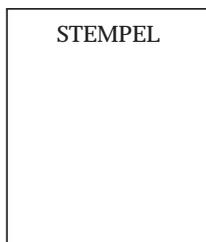
von
..... (Name und Vornamen),
geboren in, am
..... Staatsangehörigkeit,
ist unzulässig.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der (Die) Betroffene erbringt nicht den Nachweis seines (ihres) Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses mit dem EG-Ausländer, dem schweizerischen Staatsangehörigen oder dem belgischen Staatsangehörigen

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

(RÜCKSEITE)
NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE

Im Jahre, den,
 hat der (die) Unterzeichnete,⁽¹⁾,
 wohnhaft in,
 Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
 geboren in, am,
 Staatsangehörigkeit,
 den Beschluss vom notifiziert, mit dem sein (ihr) Niederlassungsantrag/Aufenthaltsantrag/Antrag
 auf Eintragung ins Fremdenregister/Antrag auf Erlangung eines Dokuments, das dem in Anlage 22 des Königlichen
 Erlasses vom 8. Oktober 1981 veröffentlichten Muster entspricht, für unzulässig erklärt wird.⁽²⁾

Auf Veranlassung des (der) Unterzeichneten ist ihm (ihr) eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der (Die) Unterzeichnete hat ihn (sie) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten
 Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den vorliegenden Beschluss beim Staatsrat eingereicht werden
 kann. Diese Klage muss innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses anhand eines datierten und vom
 Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den
 Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

**Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage wird die Ausführung des vorliegenden Beschlusses nicht
 aufgeschoben.**

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss
 notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift des Bürgermeisters
 oder seines Beauftragten

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 22

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG

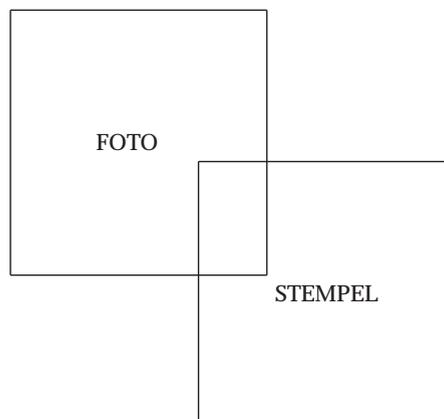
ausgestellt in Anwendung von Artikel 47, 48, 50 § 2 oder § 3, 69^{ter} oder 69^{quater} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hr./Fr.
 geboren in, am,
 Staatsangehörigkeit, Inhaber(in) des (der).....
⁽¹⁾,
 wohnhaft in⁽²⁾,
 ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um seine (ihre) Anwesenheit im Königreich zu melden:⁽³⁾

- um dort eine Erwerbstätigkeit als:
- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lohnempfänger | } | auszuüben, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet. |
| <input type="checkbox"/> Selbständiger | | |
| <input type="checkbox"/> Saisonarbeiter | | |
| <input type="checkbox"/> Dienstleistungserbringer | | |
- als Empfänger einer Dienstleistung, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Familienmitglied eines EG-Ausländers oder schweizerischen Staatsangehörigen, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Diese Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument und wird unentgeltlich ausgestellt.

⁽¹⁾ Einreisedokument: Art und Merkmale.

⁽²⁾ Genaue Adresse in Belgien.

⁽³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 11. Juli 2002 zur Abänderung Unseres Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 oktober 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 octobre 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 4638

[C - 2002/00713]

18 OKTOBER 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 maart 1999 houdende de bepaling van de afgiftemodaliteiten van het veiligheidsattest en het nieuw onderzoek ervan

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 maart 1999 houdende de bepaling van de afgiftemodaliteiten van het veiligheidsattest en het nieuw onderzoek ervan, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 maart 1999 houdende de bepaling van de afgiftemodaliteiten van het veiligheidsattest en het nieuw onderzoek ervan.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 oktober 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2002 — 4638

[C - 2002/00713]

18 OCTOBRE 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 mars 1999 fixant les modalités de délivrance du certificat de sécurité et de son réexamen

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 mars 1999 fixant les modalités de délivrance du certificat de sécurité et de son réexamen, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 mars 1999 fixant les modalités de délivrance du certificat de sécurité et de son réexamen.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 octobre 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

23. MÄRZ 1999 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung und für deren erneute Überprüfung

Der Minister des Transportwesens,

Aufgrund der Richtlinie 91/440/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft;

Aufgrund der Richtlinie 95/18/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen;

Aufgrund der Richtlinie 95/19/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr;